



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.4.2021
COM(2021) 176 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter
Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs

1. EINFÜHRUNG

Durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird die Kommission ermächtigt, erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte nach Artikel 8 zu erlassen, um

- Anhang I Teil 1 zu aktualisieren, und zwar ausschließlich, um den wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, jedoch mit Ausnahme von Änderungen des fakultativen Charakters der verlangten Informationen;
- die Anhänge II bis VII anzupassen, um wirtschaftliche und technische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung muss die Kommission bei der Wahrnehmung dieser Befugnis sicherstellen, dass die erlassenen delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 3 Absatz 4 für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 23. Februar 2012 übertragen. Die Befugnisübertragung ist stillschweigend um Zeiträume von jeweils fünf Jahren zu verlängern, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung.

Die Kommission muss spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen.

Die Kommission legte 2016 einen ersten Bericht² vor. Die Befugnisübertragung wurde automatisch um weitere fünf Jahre von Februar 2017 bis Februar 2022 verlängert, da sie vom Parlament oder vom Rat nicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 widerrufen wurde.

¹ Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 32 vom 3.2.2012, S. 1).

² Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs übertragen wurde (COM(2016) 562 final vom 12.9.2016).

Mit diesem Bericht kommt die Kommission ihrer Verpflichtung nach, einen zweiten Bericht über die Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zu erstellen.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 70/2012 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Die Kommission erörtert vor dem Hintergrund technischer Entwicklungen und neuer wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Anforderungen regelmäßig mögliche Verbesserungen der Statistik des Güterkraftverkehrs mit den Mitgliedstaaten. Die Kommission zieht gemeinsam mit der Expertengruppe „Statistik des Güterkraftverkehrs“ und der Koordinierungsgruppe „Verkehrsstistik“ Verbesserungen der Statistik des Güterkraftverkehrs in Betracht und berücksichtigt dabei potenzielle Kosten und Belastungen für Länder und Auskunftgebende.

Aufgrund des statistischen Bedarfs im Zusammenhang mit der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität³ und den politischen Initiativen, die in der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal⁴ dargelegt sind, könnte es erforderlich sein, dass die Kommission künftig delegierte Rechtsakte erlässt, um die genannten Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 an wirtschaftliche und technische Entwicklungen anzupassen und die Überwachung von politischen Zielen und Trends zu verbessern.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission hat ihre Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 noch nicht ausgeübt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie diese Befugnisübertragung weiterhin ausüben sollte, da sie in Zukunft möglicherweise delegierte Rechtsakte zur Unterstützung von Entwicklungen im Bereich der Statistik des Güterkraftverkehrs erlassen muss.

³ COM(2020) 789 final.

⁴ COM(2019) 640 final.